

Niederschrift

| | |
|-----------------------|---|
| Gremien | öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates |
| Datum | Donnerstag, 23.07.2015 |
| Ort/Raum | Sitzungssaal des Rathauses |
| Sitzungsbeginn | 18:30 Uhr |
| Sitzungsende | 21:00 Uhr |

Die Sitzung war öffentlich/nichtöffentlich.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die der Niederschrift beigelegt sind.

| | |
|---|---|
| Genehmigt und wie folgt unterschrieben | |
| Vorsitzender | : _____ Heinz Kiechle, 1. Bürgermeister |
| Schriftführer/in | : _____ Scharl E. / Zimmerer J. |
| Urkundspersonen | : _____ |
| | : _____ |
| | : _____ |

Teilnehmerverzeichnis

| Funktion Name | Bemerkungen |
|----------------------------|--|
| Stadtratsmitglieder | |
| Herr Hermann Achmann | |
| Herr Ulrich Brossmann | anwesend bis 19.45 Uhr; während Nr. 161 |
| Frau Gabriele Drallmer | |
| Frau Tamara Finger | |
| Herr Jürgen Friebe | |
| Herr Hermann Gallo | anwesend ab 18.40 Uhr, zu Beginn von Nr. 161 |
| Frau Sabine Hrach | |
| Herr Richard Irro | |
| Herr Wolfgang Kessner | |
| Frau Gisela Kokotek | |
| Frau Rosalinde Kraus | |
| Herr Christian Matz | |
| Herr Michael Melcher | |
| Herr Markus Pesth | |
| Herr Alfons Raith | |
| Herr Philipp Ramin | |
| Frau Monika Riedl | |
| Herr Dr. Edwin Schicker | |
| Herr Harald Stadler | |
| Herr Armin Wagner | |
| Frau Ingrid Winklmeier | |
| Frau Sabine Zink | |
| Verwaltung | |
| Herr Johann Gietl | |
| Frau Jutta Zimmerer | |
| Herr Manfred Zink | |
| Schriftführerin | |
| Frau Eva-Maria Scharl | |

Entschuldigt fehlten:

| | |
|----------------------------|--|
| Stadtratsmitglieder | |
| Herr Willy Falk | |
| Herr Karl-Heinz Mathy | |

Anzahl Zuhörer: -

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 09.07.2015
- 3 Erweiterung Grundschule und Neubau Kulturhaus
(mit Erläuterungen von Herrn Wieder vom Projektbüro Schmid & Kollegen)
 - a) Kosten
 - b) Antrag auf Baugenehmigung
- 4 Antrag auf Baugenehmigung, Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes sowie Antrag auf Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften; Neubau eines Glashauses (Atrium), Roritzerstraße 2
- 5 Aufstellung des Bebauungsplans "Heckstegstraße-Süd" der Stadt Regensburg;
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- 6 Erlass einer Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages anlässlich des "Oktoberfestes in Neutraubling" am 27.09.2015
- 7 Informationsbericht der Verwaltung zu aktuellen Themen
- 8 Anfragen

Öffentlicher Teil

Nr. 159 Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

**Nr. 160 Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom
09.07.2015**

Beschluss:

Die mit der Sitzungsladung versandte Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 09.07.2015 wird einstimmig genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 22 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |

- Nr. 161 Erweiterung Grundschule und Neubau Kulturhaus
(mit Erläuterungen von Herrn Wieder vom Projektbüro Schmid & Kollegen)**
a) Kosten
b) Antrag auf Baugenehmigung
-

b) Antrag auf Baugenehmigung

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt zu dem Bauantrag für die Erweiterung der Grundschule sowie für den Neubau des Kulturhauses einstimmig das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 22 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |

Nr. 162 Antrag auf Baugenehmigung, Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes sowie Antrag auf Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften; Neubau eines Glashauses (Atrium), Roritzerstraße 2

Beschluss:

Nach Erläuterung des Sachverhalts durch Hauptamtsleiterin Zimmerer beschließt der Stadtrat einstimmig, zu dem Bauantrag sowie der Abweichung vom Abstandsflächenrecht das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Darüber hinaus sollten die erforderlichen Befreiungen genehmigt werden, da auch die Nachbarn dem Vorhaben zugestimmt haben und dadurch weder die Grundzüge der Planung, noch städtebauliche Gründe berührt werden.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 21 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |

Stadtrat Raith war bei dieser Abstimmung nicht anwesend.

Nr. 163 Aufstellung des Bebauungsplans "Heckstegstraße-Süd" der Stadt Regensburg; Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beschluss:

Nach Erläuterung des Sachverhalts durch Hauptamtsleiterin Zimmerer beschließt der Stadtrat einstimmig, keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Heckstegstraße-Süd“ der Stadt Regensburg zu erheben, da die Belange der Stadt Neutraubling durch das Vorhaben nicht berührt werden.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 22 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |

**Nr. 164 Erlass einer Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen
Sonntages anlässlich des "Oktoberfestes in Neutraubling" am 27.09.2015**

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die nachfolgende Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages anlässlich des Oktoberfestes am 27.09.2015 zu erlassen.

V E R O R D N U N G

**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags
anlässlich des Oktoberfestes in Neutraubling am 27.09.2015**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) von 28.11.1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert am 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) erlässt die Stadt Neutraubling folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen im Sinne von § 1 Abs. 1 LadSchlG in der Stadt Neutraubling aus dem nachstehend genannten Anlass wie folgt geöffnet sein:

Am Sonntag, den 27.09.2015 - Oktoberfest in Neutraubling - und zwar von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4 LadSchlG.

§ 3

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

- (1) Gemäß § 24 LadSchlG kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 LadSchlG verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeitstatbestände des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Auf § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss wird verwiesen. Dieser lautet: Wer vorsätzlich als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender im Sinne des § 20

eine der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b bezeichneten Handlungen begeht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT NEUTRAUBLING
Neutraubling, den

Kiechle
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 22 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | 0 |

Nr. 165 Informationsbericht der Verwaltung zu aktuellen Themen

Nr. 166 Anfragen
